Preisblatt

zum Vertrag **neu.sw** Gas und **neu.sw** Gas plus, Preise gültig ab dem 01.01.2026

1 Preise und Preisbestandteile

1.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und den separat weitergegebenen Preisbestandteilen zusammen:

Preise **neu.sw** Gas (empfohlen für einen Erdgasjahresverbrauch von 3 776 kWh bis 9 114 kWh) Derzeitiger Gesamtpreis[1] (Preisstand November 2025):		netto	**brutto**
Arbeitspreis	Cent/kWh	8,310	
Separat – in jeweils geltender Höhe – weitergegebene Preisbestandteile:			
Gasspeicherumlage, derzeitige Höhe	Cent/kWh	0,000	
Energiesteuer, derzeitige Höhe	Cent/kWh	0,550	
CO_2-Preis, derzeitige Höhe[2]	Cent/kWh	1,001	
SLP-Bilanzierungsumlage, derzeitige Höhe:	Cent/kWh	0,000	
Arbeitspreis inkl. der separaten Preisbestandteile	Cent/kWh	9,86	**11,73**
Grundpreis (bis 25 kW Nennwärmeleistung)	EUR/Jahr	128,52	**152,94**
für jedes weitere kW Nennwärmeleistung	EUR/Jahr	3,72	**4,43**

Preise **neu.sw** Gas plus (empfohlen für einen Erdgasjahresverbrauch ab 9 115 kWh) Derzeitiger Gesamtpreis[1] (Preisstand November 2025):		netto	**brutto**
Arbeitspreis	Cent/kWh	7,940	
Separat – in jeweils geltender Höhe – weitergegebene Preisbestandteile:			
Gasspeicherumlage, derzeitige Höhe	Cent/kWh	0,000	
Energiesteuer, derzeitige Höhe	Cent/kWh	0,550	
CO_2-Preis, derzeitige Höhe[2]	Cent/kWh	1,001	
SLP-Bilanzierungsumlage, derzeitige Höhe:	Cent/kWh	0,000	
Arbeitspreis inkl. der separaten Preisbestandteile	Cent/kWh	9,49	**11,29**
Grundpreis (bis 25 kW Nennwärmeleistung)	EUR/Jahr	162,24	**193,07**
für jedes weitere kW Nennwärmeleistung	EUR/Jahr	3,72	**4,43**

[1] Es handelt sich um eine unverbindliche und rein informatorische Angabe. Ändern sich die separat weitergegebenen Preisbestandteile, ändert sich auch der Gesamtpreis.

[2] Die neu.sw treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO_2-Preis“). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von neu.sw als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO_2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem BEHG für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030) an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben, bis zum 31.12.2025 als ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis betrug für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 55,00 EUR pro Emissionszertifikat (entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Die gesonderte Weitergabe für diesen Preisbestandteil endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch neu.sw Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 1.2 genannten Kosten; zusätzlich werden die Kosten berücksichtigt, die neu.sw aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen, sobald eine gesonderte Weitergabe dieser Kosten nach Ziffer 1.3 nicht mehr möglich ist.

1.2 Im Arbeits- und Grundpreis sind folgende Kosten enthalten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten neu.sw in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt – sowie die Konzessionsabgabe.

1.3 Zusätzlich zum Arbeits- und zum Grundpreis fallen folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe als separat weitergegebene Preisbestandteile an: Die Energiesteuer, die Gasspeicherumlage, die SLP-Bilanzierungsumlage, und die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten (CO_2-Preis) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

1.4 Zusätzlich fällt auf sämtliche vorgenannten Preisbestandteile sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.1 die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

1.5 neu.sw teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines der in separater Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile auf Anfrage mit.

2 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

3.1 Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnen wir 5,26 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3.2 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3.3 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig und vom Kunden, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung verursacht hat, zu erstatten.

4 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassungen nach billigem Ermessen

5.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen unter Ziffer 1 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.2 neu.sw ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der im Grund- oder Arbeitspreis enthaltenen Kosten. neu.sw überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von neu.sw nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeit-

punkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Absatz 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von neu.sw gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten – sofern eine vertragliche Erstlaufzeit vereinbart wurde, frühestens zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit – möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn neu.sw dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.